



**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang „Physician Assistance“  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut  
vom 16. Juli 2021 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung  
der Zweiten Änderungssatzung vom 16.12.2025**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Modularisierung
- § 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch
- § 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt
- § 8 Praktisches Studiensemester und Praktikum
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Portfolioprüfung, Bonusleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses
- § 12 Zeugnis und akademischer Grad
- § 13 In-Kraft-Treten

## § 1

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2

### **Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium des Bachelorstudienganges Physician Assistance vermittelt persönliche und fachliche Kompetenzen, die zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlich-medizinischer Erkenntnisse und Verfahren und zu eigenverantwortlichem Handeln in der Diagnostik und Therapie von Patientinnen und Patienten unter ärztlicher Delegation in der klinischen und ambulanten Gesundheitsversorgung befähigen. <sup>2</sup>Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zulassungsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, die Begleitung komplexer Dokumentations- und Managementprozesse und organisatorischer Verfahren zu übernehmen und solche auch im Auftrag der ärztlichen Leitung mit zu entwickeln. <sup>2</sup>Die Aufgaben des Physician Assistants nach Abschluss des Studiums orientieren sich an den von der Bundesärztekammer und Kassenärztlichen Bundesvereinigung zum Physician Assistant herausgegebenen Richtlinien.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen sind dabei in der Lage, rationale und ethisch begründete Entscheidungen zu treffen, kritisch zu denken und zu reflektieren, um Aufgaben verantwortungsvoll zu lösen.
- (4) <sup>1</sup>Über die Fachkompetenzen hinaus und unter Berücksichtigung von modernen Informationstechnologien vermittelt das Studium die Fähigkeit, technische Gestaltungs- und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln und deren Zweckmäßigkeit zu beurteilen. <sup>2</sup>Weiterhin erwerben die Absolventinnen und Absolventen zusätzliche Fachkompetenzen im Bereich wissenschaftlicher und kommunikativer, wie auch ethischer und organisatorischer Schlüsselkompetenzen.

## § 3

### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 Abs. 2, 5, 6 und 10 BayHIG jeweils i. V. mit der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Satzung

über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung

- (2) Alternative Zugangsvoraussetzung ist eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem Gesundheitsberuf – orientiert an den im Positionspapier der Bundesärztekammer in der aktuellen Fassung definierten Gesundheitsfachberufen – mit einer anschließenden dreijährigen Berufspraxis.
- (3) <sup>1</sup>Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens voraus. <sup>2</sup>Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.
- (4) <sup>1</sup>Ferner setzt der Zugang zum Studium im Studiengang Physician Assistance den Nachweis einer einschlägigen Vorpraxis von mindestens sechs Wochen Dauer in Vollzeit oder in entsprechender Teilzeit voraus; diese sind in der Regel vor dem Studienbeginn zu erbringen. <sup>2</sup>Einzelne Praktikumsabschnitte sollen in der Regel mindestens eine Dauer von zwei Wochen haben. <sup>3</sup>Weiterführende Informationen und Angaben über Anrechnungsmöglichkeiten sind dem Leitfaden zum Vorpraktikum zu entnehmen. <sup>4</sup>Können Studierende im Einzelfall auf Grund nicht von ihnen zu vertretender Umstände diese Anforderung nicht erfüllen, entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag über eine etwaige Ableistung des Vorpraktikums nach Aufnahme des Studiums in Abstimmung mit der oder dem Praktikumsbeauftragten. <sup>5</sup>Sofern diese Zugangsvoraussetzung nicht erfüllt wird, endet die Immatrikulation zum Ende des Semesters, in dem der Nachweis über die spätere Ableistung des Vorpraktikums hätte erbracht werden müssen, §7 Abs. 4.

## § 4

### **Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern angeboten. <sup>2</sup>Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 240 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. <sup>3</sup>In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Wintersemester. <sup>4</sup>Sofern auch ein Studienbeginn in einem Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 und 2, den zweiten Studienabschnitt mit den Semestern 3 und 4 sowie den dritten Studienabschnitt mit den Semestern 5 bis 8. <sup>2</sup>In der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung wird die Reihenfolge der zu belegenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule innerhalb eines Studienabschnitts exemplarisch aufgeführt; die Konkretisierung erfolgt durch den Studien-

und Prüfungsplan gemäß § 6.

- (3) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Es enthält sechs theoretische Studiensemester. <sup>3</sup>Das siebte Semester ist ein praktisches Studiensemester. <sup>4</sup>Im achten Semester ist eine Abschlussprüfung zu absolvieren. <sup>5</sup>Diese Prüfung besteht aus einem mündlichen, einem schriftlichen und einem praktischen Teil (in Form eines OSCEs = objective structured clinical examination) und ist in den Modulen PA820 und PA830 verankert.
- (4) In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das 6 ECTS-Punkte umfasst; die Module können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (5) <sup>1</sup>Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. <sup>2</sup>Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

## § 5

### Modularisierung

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. <sup>3</sup>Ein Modul kann aus TeilmODULEN bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
  1. Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. <sup>2</sup>Alle Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>3</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. <sup>1</sup>Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. <sup>2</sup>Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht Bestehens erheblich und nicht endnotenbildend.
- (3) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die semesterbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. <sup>3</sup>Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.
- (4) <sup>1</sup>Die Studierenden dokumentieren den Erwerb von praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten in einem Logbuch und lassen sich die erworbenen Qualifikationen durch den ausbildenden Facharzt bestätigen. <sup>2</sup>Das Logbuch wird den Studierenden von der Fakultät Interdisziplinäre Studien ausgehändigt und enthält alle praktischen Anforderungen, die im Laufe des

Studiums zu erfüllen sind. <sup>3</sup>Der Inhalt des Logbuchs richtet sich nach einem definierten Tätigkeitsrahmen der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung. <sup>4</sup>Der oder die Praktikumsbeauftragte der Fakultät Interdisziplinäre Studien entscheidet über die Erfüllung der Anforderungen, die im Logbuch vorgegeben sind.

## § 6

### **Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch**

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Interdisziplinäre Studien erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. <sup>2</sup>Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Er wird vom Fakultätsrat Interdisziplinäre Studien beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>4</sup>Änderungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortung;
  2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule und der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
  3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
  4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
  5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
  6. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und Prüfungsgesamtergebnis;
  7. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
  8. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
  9. die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters;
  10. das Semester, in der die Pflicht- und Wahlpflichtmodule angeboten werden sowie das

empfohlene Semester der Prüfung.

- (3) <sup>1</sup>Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. <sup>2</sup>Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## § 7

### **Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt**

- (1) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. <sup>2</sup>Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. <sup>3</sup>Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung soll aufgesucht werden, wenn a) nach dem zweiten Studiensemester weniger als 40 ECTS erreicht wurden und/oder b) nach den ersten vier Studiensemestern die im § 7 Abs. 5 genannte Voraussetzung für den Eintritt in den dritten Studienabschnitt nicht erfüllt ist. <sup>2</sup>Die Verantwortung für das Aufsuchen der Studienfachberatung liegt bei den Studierenden.
- (3) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind die Grundlagen- und Orientierungsprüfungen erstmalig anzutreten. <sup>2</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfungen bestehen aus den Modulen „Anatomie und Pathologie 1 und 2“ und „Physiologie und Pathophysiologie 1 und 2“. <sup>3</sup>Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. <sup>4</sup>Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (4) Der gesamte Zeitraum der Vorpraxis (§3 Abs. 4) ist spätestens zu Beginn des dritten Studienplansemesters nachzuweisen.
- (5) <sup>1</sup>Der Eintritt in den dritten Studienabschnitt erfordert den Erwerb von allen 60 ECTS des ersten Studienabschnitts. <sup>2</sup>Die Module, die im Rahmen des Studium Generale erbracht werden müssen, bleiben dabei unberücksichtigt.
- (6) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit - frühestens ab dem 6. Semester – und zum praktischen Studiensemester kann nur erfolgen, wenn im bisherigen Studienverlauf 150 ECTS erreicht worden sind.

## § 8

## **Praktisches Studiensemester und Praktikum**

- (1) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. <sup>2</sup>Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Anforderungen gemäß § 7 Absatz 6 erfüllt.
- (2) Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit in einer von der Hochschule anerkannten medizinischen Einrichtung von 20 Wochen, die in der Regel zusammenhängend abzuleisten sind.
- (3) Das praktische Studiensemester beinhaltet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut.
- (4) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
  1. die praktische Zeit in einer von der Hochschule anerkannten medizinischen Einrichtung durch ein qualifiziertes Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist.
  2. die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden und ein Praktikumsbericht erstellt worden ist.
- (5) <sup>1</sup>In begründeten Fällen ist eine Anrechnung der praktischen Zeit in einer von der Hochschule anerkannten medizinischen Einrichtung und/oder ein (Teil-) Erlass bzw. eine Nachholung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen möglich. <sup>2</sup>Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können. <sup>3</sup>Diese Voraussetzung liegt z.B. vor, wenn die Studierenden einen Gesundheitsberuf erlernt haben mit einer anschließenden dreijährigen Berufspraxis. <sup>4</sup>Die Anerkennung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

## **§ 9**

### **Bachelorarbeit**

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig erstellten Arbeit anwenden zu können.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im 8. Studiensemester ausgegeben. <sup>2</sup>Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 7 Absatz 6. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. <sup>4</sup>Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) Die Prüfungskommission bestellt eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der fachlich zum Thema der Abschlussarbeit passend als Dozierende oder Dozierender tätig ist.

## **§ 10**

## **Prüfungskommission**

- (1) <sup>1</sup>Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat Interdisziplinäre Studien bestellt werden. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

## **§ 11**

### **Portfolioprüfung, Bonusleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses**

- (1) <sup>1</sup>In der Portfolioprüfung werden im Laufe des Semesters Prüfungsteilleistungen gesammelt. <sup>2</sup>Es wird am Ende des Semesters aus allen Teilleistungen eine Gesamtnote gebildet. <sup>3</sup>Die Zusammensetzung der jeweiligen Portfolioprüfung ist der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen. <sup>4</sup>Werden Teile der Portfolioprüfung nicht angetreten bzw. fehlen Teilleistungen, ohne dass Gründe vorliegen, die der bzw. die Studierende nicht selbst zu vertreten hat, so werden diese Teile bei der Endnotenbildung mit null Punkten bzw. als ungenügend gewertet. <sup>5</sup>Ist die Teilnahme an Teilen der Portfolioprüfung aus Gründen, die der bzw. die Studierende nicht selbst zu vertreten hat, nicht möglich, dann bleiben die bereits angetretenen Teilleistungen unberührt und die Portfolioprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, an dem die fehlenden Teile angeboten werden, abzuschließen, ansonsten erfolgt die Endnotenbildung gemäß Satz 5. <sup>6</sup>Auf Antrag an die Prüfungskommission kann auch bei fehlenden Teilleistungen, für die Gründe vorliegen, die der bzw. die Studierende nicht selbst zu vertreten hat, eine Endnotenbildung gemäß Satz 5 erfolgen. <sup>7</sup>Führt eine nichtbestandene Portfolioprüfung mit semesterbegleitenden Prüfungsanteilen, bei der eine Wiederholungsprüfung nur vorlesungsbegleitend möglich ist, zu einer Verlängerung der Studienzeit, so kann auf Antrag des Prüflings die Prüfungskommission in Abstimmung mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan für die Wiederholungsprüfung ein, von der Anlage abweichendes Ersatzprüfungsformat festlegen.
- (2) <sup>1</sup>Gemäß § 17 APO können die Modulverantwortlichen in allen Modulen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. <sup>2</sup>Als Bonusleistungen können eine oder mehrere wissenschaftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenen Thema, ein oder mehrere Vorträge zu einem vorgegebenen Thema, die Durchführung und Auswertung eines oder mehrerer Praktikumsversuche, das Lösen einer oder mehrerer Aufgaben oder eines oder mehrerer Tests in elektronischer Form definiert werden. <sup>3</sup>Es kann auch eine Kombination der genannten Einzelleistungen eingebracht werden. <sup>4</sup>Die modulspezifisch angebotenen Leistungen zum Erwerb eines Bonus sind dem aktuellen Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen. Auch ohne den Einsatz des Bonus ist die Note 1,0 mit maximaler Punktzahl erzielbar. <sup>5</sup>Eine Verschlechterung der Modulnote durch eine

Bonusleistung ist ausgeschlossen. <sup>6</sup>Beim Nichtbestehen der Modul(teil)prüfung verfällt der erworbene Bonus. <sup>7</sup>Der Bonus gilt nur innerhalb des jeweiligen Semesters, in dem er erworben wurde. <sup>8</sup>Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin zum Erwerb der Bonusleistung nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. <sup>9</sup>Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben werden.

- (3) <sup>1</sup>Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 28 Abs. 2 S. 3 APO. <sup>2</sup>Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel aus der endnotenbildenden Prüfungsleistungen der Module des ersten, zweiten und dritten Studienabschnittes, ausgenommen des praktischen Studiensemesters.

## § 12

### Zeugnis und akademischer Grad

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus. <sup>2</sup>Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangserläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science, Kurzform: B.Sc.“ verliehen. Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

## § 13

### In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen\*)

Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

<sup>\*)</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 16.07.2021.

Erste Änderungssatzung:

- (1) <sup>1</sup>Die Erste Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die

das Studium zum Wintersemester 2023/2024 oder später aufnehmen

- (1) <sup>1</sup>Für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben, gilt bis zum Ende des 4. Studienplansemesters die bisherige Studien- und Prüfungsordnung fort.  
<sup>2</sup>Ab dem 5. Studienplansemester gilt die vorliegende Studienprüfungsordnung.
- (2) <sup>1</sup>Für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben, gilt bis zum Ende des 2. Studienplansemesters die bisherige Studien- und Prüfungsordnung fort.  
<sup>2</sup>Ab dem 3. Studienplansemester gilt die vorliegende Studienprüfungsordnung.

Zweite Änderungssatzung:

Die Satzung tritt mit Ausnahme der in § 3 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 4 geregelten Zugangsvoraussetzung am 1. Oktober 2025 in Kraft und gilt für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen. Die in § 3 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 4 geregelte Zugangsvoraussetzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft und gilt für Studierende, die das Studium im Wintersemester 2026/2027 oder später aufnehmen.

**Anlage:**

**Erster Studienabschnitt (erstes und zweites Semester)**

Modul	Modulname	Art des Moduls	Art der LV	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungs-dauer
<b>erstes Semester</b>							
PA110	Naturwissenschaftliche Grundlagen	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur	60 min
PA120	Anatomie und Pathologie 1	PFM	SU/E	4	5	portP (Klausur, Vortr.sb <sup>1</sup> ) oder Klausur	60-120 min
PA130	Physiologie und Pathophysiologie 1	PFM	SU/E	4	5	Klausur	60 min
PA140	Anamnese und Untersuchung	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur	60 min
PA150	Medizinische Grundlagen	PFM	SU/Ü	4	5	prakP.sb oder Klausur oder portP (Vortr.sb <sup>1</sup> , prakP.sb)	10-45 min 60-120 min
PA160	Praxismodul Anamnese	PFM	SU/Ü/ PRA	4	5	prakP.sb oder Klausur oder portP (Vortr.sb <sup>1</sup> , prakP.sb)	10-45 min 60-120 min
<b>zweites Semester</b>							
PA210	Mikrobiologie und Hygiene	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur	60 min
PA220	Anatomie und Pathologie 2	PFM	SU/E	4	5	portP (Klausur, Vortr.sb <sup>1</sup> ) oder Klausur	60-120 min
PA230	Physiologie und Pathophysiologie 2	PFM	SU/E	4	5	Klausur	60 min
PA240	Allgemeinmedizin	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur	60-120 min
PA250	Schlüsselkompetenzen	PFM	SU/Ü	4	5	prakP.sb oder Klausur oder portP (Vortr.sb <sup>1</sup> , prakP.sb)	10-45 min 60-120 min
PA260	Gesundheitsökonomie und Krankenhausmanagement 1	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur oder portP (Klausur, Vortr.sb <sup>1</sup> ) oder Ausarb <sup>1</sup>	60-120 min
PA270	Studium Generale	WPFM		6	6		

<sup>1</sup> Den Umfang der Studienarbeiten (Seitenzahl) und die Dauer der Präsentation regelt der Studien- und Prüfungsplan.

**Zweiter Studienabschnitt (drittes und viertes Semester)**

Modul	Modulname	Art des Moduls	Art der LV	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungs-dauer
<b>drittes Semester</b>							
PA310	Ambulante / stationäre Medizin	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur	60-120 min
PA320	Pharmakologie und Toxikologie	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur	60 min
PA330	Innere Medizin 1	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur	60-120 min
PA340	OP-Lehre und Funktionsdiagnostik	PFM	SU/Ü	4	5	prakP.sb oder Klausur oder portP (Vortr.sb <sup>1</sup> , prakP.sb)	10-45 min 60 min
PA350	Praxismodul Sonografie und Funktionsdiagnostik	PFM	SU/Ü	4	5	prakP.sb oder Klausur oder portP (Vortr.sb <sup>1</sup> , prakP.sb)	10-45 min 60-120 min
PA360	Praxiseinsatz <sup>2,3</sup> : Externes ambulantes Praktikum	PFM	SU/Ü/ PRA	4	6	prakP.sb oder Klausur oder portP (Vortr.sb <sup>1</sup> , prakP.sb)	10-45 min 60 min
<b>viertes Semester</b>							
PA410	Notfallmedizin	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur	60 min
PA420	Chirurgie 1	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur	60 min
PA430	Innere Medizin 2	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur	60 min
PA440	Public Health	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur oder Ausarb <sup>1</sup>	60 min
PA450	Praxismodul Notfallmedizin	PFM	SU/Ü	4	5	prakP.sb oder Klausur oder portP (Vortr.sb <sup>1</sup> , prakP.sb)	10-45 min 60-120 min
PA460	Praxiseinsatz <sup>2,3</sup> : Stationäres Praktikum	PFM	SU/Ü/ PRA	4	6	prakP.sb oder Klausur oder portP (Vortr.sb <sup>1</sup> , prakP.sb)	10-45 min 60 min

<sup>1</sup> Den Umfang der Studienarbeiten (Seitenzahl) und die Dauer der Präsentation regelt der Studien- und Prüfungsplan.

<sup>2</sup> Die Praxiseinsätze PA360 und PA460 finden im Block in der vorlesungsfreien Zeit statt.

<sup>3</sup> Für diese Module gilt Folgendes: Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn mindestens an 80 % der Termine einer Lehrveranstaltung teilgenommen worden ist. Soweit Studierende aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund gehindert sind, an mindestens 80% der Termine einer Lehrveranstaltung teilzunehmen, gilt die Anwesenheitspflicht als erfüllt, wenn mindestens 60 % der Termine einer Lehrveranstaltung besucht wurden. Der nicht zu vertretende Grund ist jeweils durch entsprechende Nachweise zu belegen, im Falle einer Erkrankung durch ein ärztliches Attest.

**Dritter Studienabschnitt (fünftes bis achtes Semester)**

Modul	Modulname	Art des Moduls	Art der LV	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungs-dauer
<b>fünftes Semester</b>							
PA510	Orthopädie und Unfallchirurgie	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur	60-120 min
PA520	Anästhesie und Intensivmedizin	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur	60 min
PA530	QS Medizinische Fachgebiete 1	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur oder Ausarb <sup>1</sup> oder portP (Ausarb <sup>1</sup> , Vortrag.sb <sup>1</sup> )	60-120 min
PA540	Pädiatrie	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur	60-120 min
PA550	Gesundheitsökonomie und Krankenhausmanagement 2	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur oder Ausarb <sup>1</sup> oder portP (Klausur, Vortr.sb <sup>1</sup> )	60-120 min
PA560	Berufsethik und Berufsverständnis	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur oder Ausarb <sup>1</sup> oder portP (Klausur, Vortr.sb <sup>1</sup> )	60-120 min
<b>sechstes Semester</b>							
PA610	Chirurgie 2	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur	60-120 min
PA620	Medizinprodukte und Medizintechnik	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur oder portP (Ausarb <sup>1</sup> , Klausur)	60-120 min
PA630	QS Medizinische Fachgebiete 2	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur oder portP (Ausarb <sup>1</sup> , Klausur)	60-120 min
PA640	Ethik und Recht in der Medizin	PFM	SU/Ü	4	5	Ausarb <sup>1</sup> oder Klausur	60-120 min
PA650	Praxismodul operative Versorgung	PFM	SU/Ü	4	5	prakP.sb oder Klausur oder portP (Vortr.sb <sup>1</sup> , prakP.sb)	10-45 min 60-120 min
PA660	Interprofessionalität	PFM	SU/Ü	4	5	prakP.sb oder Klausur oder portP (Ausarb <sup>1</sup> , Klausur)	10-45 min 60-120 min
<b>siebtes Semester</b>							
PA710	Praktikum mit Praktikumsbericht	PFM	PR		25	Ausarb <sup>1</sup>	
PA720	Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltung	PFM	SU/Ü	2	2	prakP.sb oder Klausur oder portP (Vortr.sb <sup>1</sup> , prakP.sb)	10-45 min 60-120 min
<b>achttes Semester</b>							
PA810	Vertiefungsmodul	WPFM	SU/Ü/ PRA	2	2	prakP.sb oder Klausur oder portP (Ausarb <sup>1</sup> , Klausur)	10-45 min 60-120 min
PA820	Repetitorium medizinisches Wissen	PFM	SU/Ü	2	4	schriftliche Abschlussprüfung bestehend aus 3 Klausuren gemäß Papier der Bundesärztekammer	

PA830	Repetitorium Skills und Fallvorstellung	PFM	SU/Ü	2	5	portP (prakP.sb, mdlPr)	
PA840	Bachelorarbeit	PFM			12	BA	
PA850	Begleitseminar zur Bachelorarbeit	PFM	S	2	2	Vortr.sb	15-30 min

<sup>1</sup> Den Umfang der Studienarbeiten (Seitenzahl) und die Dauer der Präsentation regelt der Studien- und Prüfungsplan.

**Abkürzungsverzeichnis:**

Abs.	Absatz	.P	mit Prädikat bewertet (mit/ohne Erfolg)
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	PFM	Pflichtmodul
Art.	Artikel	portP	Portfolioprüfung
Ausarb	Ausarbeitung (ohne Aufsicht, semesterbegleitend)	PRA	Praktikum
BA	Bachelorarbeit	prakP.sb	Praktische Prüfung (semesterbegleitend)
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz	QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
E	Exkursion	S	Seminar
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	SU	seminaristischer Unterricht
Klausur	Klausur (mit Aufsicht, im Prüfungszeitraum)	SWS	Semesterwochenstunde
LN	Leistungsnachweis	Ü	Übung
LV	Lehrveranstaltung	Vortr.sb	Vortrag (semesterbegleitend)
mdlPr	mündliche Prüfung	WPFM	Wahlpflichtmodul